

Richtlinie zur Förderung von Gesang-, Instrumental- und Folklorevereinen in der Stadt Büren

Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Büren fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Gesangs-, Instrumental- und Folklorevereine nach dieser Richtlinie im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
2. Auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus der in der Vergangenheit gewährten Förderungen nicht hergeleitet werden.
3. Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, so werden die Förderungssätze und Zuschüsse entsprechend angeglichen.
4. Die Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschussempfänger anerkannt werden.

Voraussetzungen

1. Die Gesang-, Instrumental- und Folklorevereine müssen in der Stadt Büren ansässig und als förderungswürdig anerkannt sein. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Büren.
2. Ein Gesang-, Instrumental- oder Folkloreverein ist im Sinne dieser Richtlinie dann als förderungswürdig anzusehen, wenn er sich ständig aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Büren und/oder im kulturpolitischen Interesse der Stadt Büren auch außerhalb Bürens betätigt.
3. Die Stadt Büren erwartet, dass die Gesang-, Instrumental- und Folklorevereine, die eine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren kulturellen Beitrag bei öffentlichen Veranstaltungen für ältere Mitbürger, für Kinder (z. B. bei Martins- und Nikolausumzügen) sowie bei Veranstaltungen, deren Erlös für förderungswürdige Zwecke bestimmt ist, kostenlos leisten.
4. Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind bei der Stadt Büren, Kulturamt schriftlich zu stellen. Anträge die nicht termingerecht eingehen, die unvollständige Angaben enthalten oder denen nicht die notwendigen Anlagen beigefügt sind, werden nicht berücksichtigt.

Laufende Förderungen (Grundförderungen)

1. Gesang-, Instrumental- und Folklorevereine erhalten eine pauschale Förderung (Sockelbetrag) je nach Vereinsstärke und eine individuelle Förderung (Zuschuss pro aktives Mitglied).

2. Die Förderung nach 1. dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftsunkosten.

3. Der **pauschale Förderungsbetrag** (Sockelbetrag) beträgt:

bis zu 20 aktiven Mitgliedern = 64,00 €

von 21 bis 30 aktiven Mitgliedern = 96,00 €

von 31 bis 50 aktiven Mitgliedern = 128,00 €

von 51 bis 100 aktiven Mitgliedern = 160,00 €

bei über 100 aktiven Mitgliedern = 192,00 €

4. Der **individuelle Förderungsbetrag** beträgt:

Je aktives Mitglied bis zu 18 Jahren = 4,00 €

Je aktives Mitglied über 18 Jahre = 2,50 €

5. Maßgebend ist die Zahl der aktiven Mitglieder am 01.01. eines laufenden Jahres.

6. Voraussetzung für die Förderung nach 1. ist die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und zwar mindestens 1,50 € monatlich pro Erwachsenen und 0,60 € monatlich pro Jugendlichen. Bei Unterschreiten dieser Mitgliedsbeiträge vermindert sich der Förderungsbetrag nach 4. im gleichen Verhältnis.

7. Anträge auf Förderung nach 1. sind jeweils bis zum 15.03. des laufenden Jahres unter Angabe der Zahl der aktiven Mitglieder bei der Stadt Büren, Kulturamt zu stellen. Das Kulturamt kann die Vorlage einer Mitgliederliste fordern. Ferner sind die Aktivitäten im abgelaufenen sowie die geplanten Aktivitäten im laufenden Jahr darzulegen.

8. Die Förderungsbeträge sind zweckentsprechend zu verwenden.

9. Übungsleitertätigkeiten für Kinder- und Jugendarbeit in Gesang-, Instrumental- und Folklorevereinen mit einer Übungseinheit im Verein erhalten einen pauschalen jährlichen Zuschuss von 150,00 € pro Gruppe. Übungsleiter müssen im Bereich der Instrumentalvereine mindestens die D-3 Qualifikation oder eine mindestens gleichwertige, der D-3 Qualifikation gleichzusetzende Qualifikation und im Bereich der Gesangvereine die D-2 Qualifikation nachweisen. Der Zuschuss ist bis zum 15.03. des laufenden Jahres zu beantragen.

Förderung von öffentlichen Veranstaltungen

1. Anträge auf Übernahme einer kulturellen Veranstaltung in das Veranstaltungsprogramm der Stadt Büren sind bis spätestens 01.09. für die im drauffolgenden Jahr beginnende Spielzeit bei der Stadt Büren, Kulturamt, zu stellen. Dem Antrag ist eine Programmplanung und eine vorläufige Kostenrechnung beizufügen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.